



Organisationsverordnung

**Gemeindeverband
Wasserversorgung Saurenhorn**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
II.	Der Vorstand.....	3
III.	Die Geschäftsleitung.....	6
IV	Der Präsident des Vorstandes.....	8
V.	Zeichnungsberechtigung	9
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Anhang 1:	Funktionendiagramm.....	11

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Saurenhorn, nachfolgend WVS genannt, erlässt gestützt auf Art. 19 OgR die folgende Organisationsverordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die vorliegende Organisationsverordnung legt die Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Organe fest und regelt deren Arbeitsweise und Zusammenarbeit.

Art. 2 Personenbezeichnungen

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 3 Geschäftsführende Organe

Die Geschäftsführung der WVS obliegt:

- dem Vorstand
- der Geschäftsleitung
- dem Präsidenten des Vorstandes

II. Der Vorstand

Art. 4 Konstituierung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 5 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

¹ Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung erfolgt nach Bedarf durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern und unter Angabe des Grundes kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

³ Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

⁴ Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz.

Art. 6 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung und Protokollierung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

² Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

⁴ Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Vorstand zu genehmigen.

⁵ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Geschäftsleitung.

Art. 7 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Art. 8 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

² Geschäftsakten sind spätestens beim Ausscheiden aus dem Vorstand unaufgefordert zurückzugeben.

Art. 9 Aufgaben im Allgemeinen

¹ Der Vorstand entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch das Organisationsreglement oder diese Verordnung der

Geschäftsleitung oder dem Präsidenten des Vorstandes übertragen sind.

- ² Der Vorstand handelt gemeinsam durch alle Mitglieder oder in den im Organisationsreglement und dieser Verordnung vorgesehenen Fällen durch die Geschäftsleitung oder den Präsidenten des Vorstandes.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

- ¹ Der Vorstand übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus.
- ² Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes vorsieht.
- ³ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Wahl des Vizepräsidenten;
 2. Einsetzung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 3. Einsetzung von Ausschussmitgliedern für Spezialaufgaben;
 4. Bestimmung der Vertreter in Partnerorganisationen oder Mandatsträger in anderen Gremien;
 5. Ausarbeitung und Umsetzung der Geschäftspolitik;
 6. Beschlussfassung von Organisations-, Personal- und weiteren Verordnungen;
 7. Anstellung des gesamten Personals und Festlegung der Gehälter auf Antrag des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
 8. Genehmigung des Finanz- und Investitionsplanes;
 9. Genehmigung des Voranschlages zuhanden der Delegiertenversammlung;
 10. Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) zuhanden der Delegiertenversammlung;
 11. Beschlussfassung über alle Ausgaben, die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlich sind, soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind und im Einzelfall CHF 10'000 übersteigen;

12. Genehmigung von Bau- und übrigen Investitionsprojekten soweit sie CHF 500'000 im Einzelfall nicht übersteigen;
13. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen an Dritte für Projekte, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden, unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts und Abschluss der entsprechenden Verträge;
14. Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken sowie anderer dinglicher Rechte, soweit der Preis im Einzelfall CHF 10'000 übersteigt;
15. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmungen im Rahmen des Verbandszweckes, unter Beachtung des geltenden Rechts und der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
16. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss allfälliger Vergleiche, wenn der Streitwert CHF 10'000 übersteigt.

III. Die Geschäftsleitung

Art. 12 Zusammensetzung und Aufgaben im Allgemeinen

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dem Technischen Leiter. Der Geschäftsführer und der Technische Leiter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ² Die Geschäftsleitung ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 3 dieser Verordnung.
- ³ Die operative Durchführung liegt in der Zuständigkeit des Geschäftsführers und des Technischen Leiters.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Gesamtleitung der WVS;
2. Antragsstellung für Geschäfte des Vorstandes;
3. Ausführung der Delegiertenversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse;

4. Vollzug der Reglemente, Verordnungen und der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie Erlass von diesbezüglichen Verfügungen;
5. Vornahme zwingender Änderungen (übergeordnetes Recht, betriebsnotwendige Anpassungen) von Anhängen bestehender Verordnungen;
6. Ausarbeitung des Finanz- und Investitionsplanes zuhanden des Vorstandes;
7. Ausarbeitung des Voranschlages zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;
8. Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;
9. Führung und Beaufsichtigung des mit den administrativen und technischen Aufgaben beauftragten Personals unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Personalverordnung;
10. Festlegung der Aufgaben des Personals mittels Funktionendiagramm (Anhang 1);
11. Rekrutierung des benötigten Personals mit Anstellungsantrag an den Vorstand. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Art und Weise inklusive Kosten für die Personalsuche abschliessend;
12. Regelung und Überwachung der administrativen und technischen Leitung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der WAGRA;
13. Verhandlungen mit Kunden, Verbandsgemeinden und Dritten (Behörden, Banken usw.);
14. Öffentlichkeitsarbeit;
15. Periodische Orientierung des Vorstandes über den Geschäftsgang und die geplanten Aktivitäten.

Art. 14 Finanzielle Kompetenzen

Die Geschäftsleitung hat folgende finanzielle Kompetenzen:

1. Ausgaben (ohne Erschliessungs- und Sanierungsprojekte) in- und ausserhalb des genehmigten Voranschlages bis zu CHF 10'000 im Einzelfall (Nachkredit bis 10%); Kompetenz Geschäftsführer bis zu CHF 5'000 im Einzelfall;
2. Gebundene Ausgaben im Einzelfall bis CHF 10'000 (Nachkredit bis 10%), mit zwingender Informationspflicht an den Vorstand;
3. Arbeitsvergaben an Dritte innerhalb durch den Vorstand beschlossener Projekt- und Investitionskosten unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts und Abschluss der entsprechenden Verträge;
4. Genehmigung von Kostenabrechnungen, soweit sie den durch den Vorstand genehmigten Kredit nicht um mehr als 10% übersteigen;
5. Abschreibung von Guthaben im Einzelfall bis CHF 5'000 (Kompetenz Geschäftsführer bis zu CHF 3'000 im Einzelfall, mit zwingender Informationspflicht an Geschäftsleitung);
6. Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken sowie anderer dinglicher Rechte, soweit der Preis im Einzelfall CHF 10'000 nicht übersteigt;
7. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss allfälliger Vergleiche mit einem Streitwert bis CHF 10'000 im Einzelfall.

IV. Der Präsident des Vorstandes

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Präsident führt den Vorsitz in den Delegiertenversammlungen, im Vorstand und in der Geschäftsleitung.
- ² Dem Präsidenten obliegen folgende besondere Aufgaben:
 1. Leitung der Delegiertenversammlungen sowie der Vorstands- und Geschäftsleitungssitzungen;
 2. Überwachung der Ausführung der Delegiertenversammlungs-, Vorstands- und Geschäftsleitungsbeschlüsse;

3. Vorbereitung, Planung und Organisation der Delegiertenversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung.
- ³ In dringenden Fällen kann der Präsident zur Abwendung oder Beseitigung von Gefahren und Schäden Massnahmen treffen und Ausgaben bewilligen. Er orientiert den Vorstand und die Geschäftsleitung in geeigneter Weise bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit über diejenigen Beschlüsse, welche nicht in seine ordentliche Zuständigkeit fallen.
- ⁴ Bei Verhinderung des Präsidenten amtet der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

V. Zeichnungsberechtigung

Art. 16 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Präsident, der Vizepräsident, der Geschäftsführer bzw. der Technische Leiter führen für die WVS die rechtsverbindliche Unterschrift. Sie zeichnen kollektiv zu zweien (Präsident oder Vizepräsident mit Geschäftsführer oder Technischem Leiter).
- ² Für den Zahlungsverkehr gilt ebenfalls der Grundsatz der Kollektivunterschrift zu zweien (Präsident oder Vizepräsident mit Geschäftsführer oder Technischem Leiter).
- ³ Für die Korrespondenz des Tagesgeschäftes im administrativen bzw. technischen Bereich führen der Geschäftsführer und der Technische Leiter Einzelunterschrift.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 23. April 2013 in Kraft.

² Sie hebt die Organisationsverordnung vom 11. September 2006 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschlossen durch den Vorstand am 22. Oktober 2013.

Namens des Vorstandes



Doris Morandi
Präsidentin



Jürg Bossi
Geschäftsführer